



## Weisung Nr. 2018.02

### Projektierte Objekte in der amtlichen Vermessung

#### 1. Einleitung

Im Datenmodell der amtlichen Vermessung (AV) ist, ausser der Aufnahme der real existierenden Objekte, auch die Aufnahme von projektierten Objekten vorgesehen. Im aktuellen Datenmodell (DM.01-AV-ZG; Version 24.01.02) existieren verschiedene Tabellen in mehreren Informationsebenen für die Verwaltung dieser Objekte. Als langjährige Praxis hat sich die Aufnahme und Verwaltung von projektierten Gebäuden (mit Baubewilligung erteilt) etabliert. Weitere projektierte Objekte, wie z. B. Verkehrsträger, Unterstände (Ebene EO), Waldrodungen oder Gewässer, wurden bisher nicht behandelt. Dies ändert sich nun derart, dass vermehrt projektierte Bauten und Anlagen in die amtliche Vermessung aufgenommen werden.

#### 2. Gemeinsame Richtlinie

Die Zentralschweizer Kantone haben sich auf eine koordinierte, weitgehend gemeinsame Richtlinie für die Aufnahme projektierte Objekte geeinigt. Die Auswahl der Objekte, die Aufnahmekriterien und die Darstellung wurden diskutiert und gemeinsam festgelegt. Verschiedenen Abweichungen von Kanton zu Kanton wurden dabei stattgegeben. Die Festlegungen wurden in einem entsprechenden Papier zusammengefasst. In tabellarischer Form sind die Objekte nach Informationsebene der amtlichen Vermessung aufgeführt. Mit Inkrafttreten dieser Weisung wird im Kanton Zug der Umfang der aufzunehmenden Objekte merklich erweitert. Wichtige Erweiterung sind die projektierten Verkehrsträger, welche aus unserer Sicht von grossem öffentlichem Interesse sind. Durch die Darstellung der projektierten Objekte wird den Geobasisdaten der amtlichen Vermessung ein Mehrwert bezüglich Vollständigkeit und Aktualität gegeben.

#### 3. Ergänzende Anweisungen zur Richtlinie "Projektierte Objekte in der AV"

##### Inhalt:

Grundsätzlich gilt die von der Arbeitsgruppe AV der Amtsleiterkonferenz Geoinformation der Zentralschweizer Kantone herausgegebene Richtlinie vom 13. Juli 2016. Die speziellen Bestimmungen für den Kanton Zug sind dort in blauer Farbe gehalten. Sie sind als Präzisierungen bzw. Anwendungshilfen zu verstehen. Als zusätzliche Aufnahmegegenstände sind bezeichnet:

- Die in der Kolonne Erfassung bei «optional» mit einem Kreuz markiertem Objekte sind im Kanton Zug nicht optional sondern obligatorisch aufzunehmen.
- Ein Unterstand (Topic EO) wird aufgenommen, wenn er mindestens eine Fläche von 100 m<sup>2</sup> aufweist und eine öffentliche Bedeutung anzunehmen ist.
- Die Achse von projektierten Strassen kann zusätzlich zum Strassenrand optional in der Informationsebene Gebäudeadressen mit Status «projektiert» erfasst werden.

##### Meldewesen:

Dort wo ein Meldewesen existiert (Bewilligung kommunale Behörde), werden in der Regel die Projekte rechtzeitig gemeldet. Für die Projekte, bei denen andere Instanzen die Bewilligung er-

teilen (Gewässer, Bahn, Hochspannungsleitung, Abbaugesamt etc.), muss sich das Meldewesen erst noch bilden. Das Grundbuch- und Vermessungsamt wird diese Instanzen über ihre Meldepflicht gemäss § 43 der GeoIV-ZG (BGS 215.711) orientieren.

#### **Erfassungszeitpunkt:**

Der Zeitpunkt der Aufnahme von Projekten muss definiert sein. Die Erteilung der "Baubewilligung" kann zu spät sein oder es gibt gar keine formelle Bewilligung wie sie bei Gebäuden üblich ist. Die folgende Aufstellung definiert den Zeitpunkt der Erfassung des projektierten Objekts gemäss der Richtlinie:

Topic	Tabelle	Zeitpunkt der Erfassung in die AV-Daten
BB	Strassen	Bauprojekt liegt vor und ist bereit für die öffentliche Auflage
BB	Gewässer	Bauprojekt liegt vor und ist bereit für die öffentliche Auflage
BB	Wald	Aufforstungs- oder Rodungsgesuch ist bewilligt
BB	Bahnfläche	Bauprojekt liegt vor und ist bereit für die öffentliche Auflage
BB	Abbau	Abbaugesuch ist bewilligt
EO	unterirdisches Gebäude	Baugesuch ist bewilligt
EO	Tunnel, Galerie	Bauprojekt liegt vor und ist bereit für die öffentliche Auflage

Achtung: Spätestens mit dem Baubeginn des Objekts ist es in die AV aufzunehmen.

#### **Darstellung:**

Die Darstellung der projektierten Objekte ist für die Informationsebene Liegenschaften (LS) wie bisher in rot mit den üblichen Strichdicken vorzunehmen. Alle übrigen Objekte werden in grauer Farbe mit unterbrochenem etwas breiterem Strich und der Liniensignatur "gestrichelt" dargestellt (analog der bisherigen Praxis bei den Gebäuden). Für projektierte Objekte werden keine Flächenfüllungen oder Füllmuster verwendet. Die Objekte "unterirdisches Gebäude" und "Tunnel, Galerie" werden als separate Objekte dargestellt. Die Achsen von projektierten Strassen werden nicht dargestellt. Der Name der projektierten Lokalisation wird dafür dargestellt.

Das Erfassen und spätere Löschen der projektierten Objekte wird dem Nachführungsgeometer entschädigt. Massgebend für die Berechnung ist die Anzahl Punkte nach dem Tarif HO33. Führt das Auszählen der Punkte zu unangemessen hohen Kosten verglichen mit dem Aufwand, ist anstelle des Auszählens die Verrechnung des effektiven Zeitaufwands vorzunehmen. Die Kosten werden vom Verursacher (Bauherrschaft, (Grund-)Eigentümer, Konzessionär etc.) getragen und werden diesem direkt belastet.

Diese Weisung gilt im Kanton Zug ab **1. Januar 2019**.